

# Betriebsatzung

der Stadt Günzburg

vom 04. Dezember 1998

(Amtsblatt vom 21. Dezember 1998, Seite 27)

in der ab 5. August 2010 geltenden Fassung

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital .....	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	1
§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe .....	2
§ 4 Die Werkleitung .....	2
§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses .....	2
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates .....	3
§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters .....	4
§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung .....	4
§ 9 Verpflichtungserklärungen .....	4
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .....	4
§ 11 Wirtschaftsjahr .....	4
§ 12 Inkrafttreten .....	4

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Günzburg folgende Satzung:

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Günzburg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Günzburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Günzburg. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWG.
- (3) \* Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 5.113.000 €.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, die Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, der Betrieb von öffentlichen Parkgaragen sowie der Betrieb des Waldbades. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) \*\* Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

\*) § 1 Abs. 3 geändert mit Wirkung ab 07.08.2008 durch die Änderungssatzung vom 04.08.2008, im Rathaus niedergelegt am 05.08.2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 36 der Günzburger Zeitung vom 06.08.2008

\*\*) § 2 Abs. 2 neu eingefügt mit Wirkung ab 05.08.2010 durch die Zweite Änderungssatzung vom 29.07.2010

(3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

### **§ 4 Die Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) \* Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) \* Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat im Stadtrat und Werkausschuss in Angelegenheiten der Stadtwerke das Recht zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.

---

*\*) § 4 Abs. 3 und 4 geändert mit Wirkung ab 07.08.2008 durch die Änderungssatzung vom 04.08.2008, im Rathaus niedergelegt am 05.08.2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 36 der Günzburger Zeitung vom 06.08.2008*

3. \* Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
4. \* Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
5. \* Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet.
6. \* Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten.
7. \* Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt.
8. \* Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
9. \* Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. \* Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

---

*\*) § 5 Abs. 3 Nrn. 3 bis 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 9 geändert mit Wirkung ab 07.08.2008 durch die Änderungssatzung vom 04.08.2008, im Rathaus niedergelegt am 05.08.2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 36 der Günzburger Zeitung vom 06.08.2008*

### **§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Günzburg“.
- (2) \* Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung, der Betrieb und die Entsorgung haben so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten <sup>⊗</sup>**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

---

*\*) § 9 Abs.2 geändert mit Wirkung ab 07.08.2008 durch die Änderungssatzung vom 04.08.2008, im Rathaus niedergelegt am 05.08.2008 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 36 der Günzburger Zeitung vom 06.08.2008*

*⊗) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.*